

Nachtrag 1 zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29.04.2003

zwischen **Einwohnergemeinde Binningen**
vertreten durch den Gemeinderat

(nachfolgend **Binningen**)

und **IWB Industrielle Werke Basel**
Margarethenstrasse 40
4002 Basel

(nachfolgend **IWB**)

und	Kanton Basel-Stadt vertreten durch das Departement Wirtschaft, Soziales und Umwelt Rheinsprung 16/18 4001 Basel
-----	---

(nachfolgend **Kanton Basel-Stadt**)

Binningen, IWB und Kanton Basel-Stadt zusammen die **Parteien**,
je einzeln auch die **Partei**)

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltung des Wasservertrages und seiner Bestimmungen	3
2.	Anpassungen betreffend Vertragsparteien und Eigentum	3
3.	Anpassung von § 12 des Wasservertrages	4
4.	Anpassung von § 21 des Wasservertrages	4
5.	Anpassung von § 23 des Wasservertrags	4
6.	Anpassung von § 28 des Wasservertrages	5
7.	Anpassung von § 30 des Wasservertrags	5
8.	Genehmigung der Anpassung des Wasservertrages und des vorliegenden Nachtrags 1	5
9.	Inkrafttreten	5

Präambel

- (A) Mit Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29.04.2003 (nachfolgend «Vertrag» oder «Wasservertrag») haben der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch die Industriellen Werke Basel (IWB), und die Gemeinde Binningen die Übertragung des Trinkwasser-Versorgungsnetzes der Gemeinde Binningen (Binningen) auf den Kanton Basel-Stadt und die Versorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel geregelt. Der Vertrag wurde vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt mit Beschluss vom 23. April 2003 genehmigt.
- (B) IWB wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 per 01. Januar 2010 zu einem Unternehmen des Kantons Basel-Stadt in Form einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit (§ 2 IWB-Gesetz). IWB erfüllt gemäss IWB-Gesetz öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrrechtverwertung. Gemäss § 28 Abs. 1 IWB-Gesetz untersteht IWB der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.
- (C) Gemäss § 39 IWB-Gesetz wurde der IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) zu Eigentum übertragen.
- (D) Im Verlauf der Vertragserfüllung durch IWB wurde von den Parteien erkannt, dass diverse Aspekte des Wasservertrages einer Anpassung bedürfen. Vor diesem Hintergrund wird zwischen den Parteien der vorliegende Nachtrag 1 abgeschlossen.

1. Geltung des Wasservertrages und seiner Bestimmungen

Sofern in dem vorliegenden Nachtrag 1 nicht explizit eine abweichende Bestimmung festgehalten wird, gilt der Wasservertrag sowie sämtliche seiner Bestimmungen unverändert weiter.

2. Anpassungen betreffend Vertragsparteien und Eigentum

Es besteht unter den Parteien Einigkeit, dass das gemäss § 2 des Vertrages an den Kanton Basel-Stadt übertragene Versorgungsnetz (inkl. Anschlussleitungen gem. § 3 des Vertrages) und die Versorgungsanlagen aufgrund der in der Präambel dieses Nachtrags umschriebenen Ausgliederung von IWB seit 1. Januar 2010 im Eigentum von IWB stehen.

Zwecks Abbildung dieser Situation werden die folgenden formellen Anpassungen des Vertrages vereinbart:

- 2.1 Der Vertrag soll zwischen IWB und Binningen als einzige Vertragsparteien weitergeführt werden. Damit ist die im Vertrag festgehaltene bisherige Parteistellung des Kantons Basel-Stadt, mit allseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Nachtrags hinfällig.
- 2.2 Sämtliche Referenzen auf den Kanton Basel-Stadt als Vertragspartei in Ziffern III. – VII. des Vertrages werden als Referenz auf IWB als Vertragspartei verstanden (Ausnahme: § 25 Abs. 1 lit. a, § 25 Abs. 2 lit. a und b).

2.3 Es wird folgender neuer § 1a in den Vertrag eingefügt:

«Mit Ausgliederung von IWB aus der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt per 1. Januar 2010 ist das Eigentum am vom vorliegenden Vertrag erfassten Versorgungsnetz und den Versorgungsanlagen (inkl. Anschlussleitungen) vollumfänglich auf IWB übergegangen, wie auch sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, welche vormals den Kanton Basel-Stadt als Partei betroffen haben.»

3. Anpassung von § 12 des Wasservertrages

§ 12 des Wasservertrages wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt, welcher wie folgt lautet:

«Damit die Wasserlieferung zu den gleichen Bedingungen, wie sie in Basel-Stadt bestehen, sichergestellt ist, verpflichtet sich Binningen, in Abstimmung mit IWB Vorschriften zu erlassen, die nicht wesentlich von den in Basel-Stadt geltenden Vorschriften über die Wasserversorgung (insbesondere hinsichtlich Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser vom 28.11.2011 [BS SG 772.800]) abweichen.»

4. Anpassung von § 21 des Wasservertrages

Hinsichtlich der Finanzierung der Wasserversorgung wird § 21 Abs. 1 Wasservertrag wie folgt ergänzt (neuer Passus kursiv unterstrichen):

«Die von Basel-Stadt bzw. den IWB getragenen Kosten für die Wasserversorgung werden in Form von Anschluss-, Installations-, Grund- und Mengengebühren auf die Benützer und Benützerinnen überwält. Binningen ist verantwortlich für den Erlass eines Reglementes, welches die Erhebung dieser Gebühren durch IWB festlegt. Die Gebührenrechnungen von IWB stellen Verfügungen dar. Für den Fall, dass IWB die Gebühren bei den Benützern und Benützerinnen aus formellen Gründen (z.B. unzureichende gesetzliche Grundlage, unwirksame Kompetenzdelegation o.ä.) nicht erheben kann, hält Binningen IWB schadlos.»

5. Anpassung von § 23 des Wasservertrags

Die Bestimmung § 23 lit. a) des Wasservertrages lautet:

«a) Binningen entrichtet an IWB einen Investitionsbeitrag von Fr. 350'000.00 pro Jahr. Dieser entspricht dem bisherigen Beitrag der Einwohnerkasse an die Wasserkasse für Netzerneuerungen und für die Löschwasserversorgung, die Zivilschutzanlagen und die Notwasserversorgung. Der Beitrag wird gemäss dem Zürcher Baukostenindex indexiert und kann jährlich dem Verlauf des Index angepasst werden. Der Ansatz entspricht dem Stand April 2001 von 110.1 Punkten (April 1998 = 100 Punkte). Der Beitrag wird über einen Zuschlag zur Mengengebühr finanziert. Der Ansatz wird jährlich aufgrund des Gesamtwasserverbrauchs der Gemeinde neu berechnet und den Benützern und Benützerinnen direkt in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird der Beitrag der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung an die Löschwasserversorgung von Binningen zweckgebunden an die IWB weitergeleitet.»

Diese Bestimmung bleibt unverändert bestehen, wird jedoch mit folgender Bestimmung ergänzt:

«Rückwirkend ab 01.01.2022 wird der von Binningen an IWB geschuldete Investitionsbeitrag auf Fr. 0.00 pro Jahr reduziert. Solange der Investitionsbeitrag Fr. 0.00 pro Jahr beträgt, ist eine Finanzierung über einen Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr entsprechend nicht erforderlich. Die Parteien prüfen jedoch gemeinsam alle fünf Jahre, beginnend ab dem 01.01.2022, ob eine Erhöhung oder Anpassung des Investitionsbeitrags und damit auch wieder eine Finanzierung über einen Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr angezeigt ist.»

6. Anpassung von § 28 des Wasservertrags

§ 28 des Wasservertrages regelt Vertragsänderungen oder -ergänzungen. § 28 Abs. 2 und 3 des Wasservertrages lauten wie folgt:

Abs. 2: *«Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind durch die zuständigen Behörden zu genehmigen.»*

Abs. 3: *«Ausgenommen sind Gegenstände, die in der Leistungsvereinbarung zu regeln sind und vom Gemeinderat und den IWB direkt vereinbart werden können.»*

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt (neuer Passus kursiv unterstrichen):

«Ausgenommen sind Gegenstände, die in der Leistungsvereinbarung zu regeln sind, und vom Gemeinderat und den IWB direkt vereinbart werden können. Ebenfalls können IWB und der Gemeinderat direkt eine Anpassung des Investitionsbeitrags und die Modalitäten seiner Finanzierung (§ 23 lit. a) vornehmen, wobei die Schriftform einzuhalten und die Veränderung des Investitionsbeitrags als Anhang zu Nachtrag 1 des Wasservertrags zu dokumentieren ist.»

7. Anpassung von § 30 des Wasservertrags

§ 30 des Wasservertrages regelt die Genehmigungsvorbehalte. Der Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt soll entfallen.

§ 30 lautet neu wie folgt:

«Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Einwohnerrat der Gemeinde Binningen.»

8. Genehmigung der Anpassung des Wasservertrages und des vorliegenden Nachtrags 1

Gemäss § 28 Wasservertrag bedürfen Änderungen des Wasservertrages der Schriftform und sind durch die zuständigen Behörden zu genehmigen. Entsprechend § 30 Wasservertrag ist demzufolge auch der vorliegende Nachtrag sowohl von der Einwohnergemeinde Binningen als auch vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zu genehmigen.

9. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf 1.1.2022 in Kraft.

Dieser Nachtrag wird in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, ein Exemplar für den Kanton Basel-Stadt, ein Exemplar für die Einwohnergemeinde Binningen und ein Exemplar für die IWB.

Genehmigt durch den Einwohnerrat der Gemeinde Binningen am [DATUM].

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am [DATUM].

Für die Einwohnergemeinde Binningen, der Gemeinderat

Ort, Datum

Ort, Datum

Mike Keller
Gemeindepräsident

Christian Häfelfinger
Verwaltungsleiter

IWB Industrielle Werke Basel

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorname Nachname
Funktion

Vorname Nachname
Funktion

Für den Kanton Basel-Stadt, der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Ort, Datum

Ort, Datum

Vorname Nachname
Funktion

Vorname Nachname
Funktion